

RS OGH 1995/5/11 2Ob34/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1995

Norm

ABGB §1295 II d2

ABGB §1295 II d3

StVO §92 Abs1

Rechtssatz

- 1) Auch das Abfließenlassen des auf LKW - Planen befindlichen Wassers im Zuge des Einbiegens kann unter "Ausgießen" von Flüssigkeiten im Sinne des § 92 Abs 1 StVO subsumiert werden.
- 2) Haftung des Betreibers eines Lastkraftwagenabstellplatzes, dem das Problem der Vereisung der Fahrbahn durch von den LKW - Planen im Zuge des Einbiegens abfließenden Wasser bekannt ist, der aber keine zureichenden Gegenmaßnahmen trifft, für Unfallsfolgen aus Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 34/95
Entscheidungstext OGH 11.05.1995 2 Ob 34/95

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0044155

Dokumentnummer

JJR_19950511_OGH0002_0020OB00034_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>